

# § 4 StWFG Mittelaufbringung

StWFG - Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.04.2025

Förderungsmittel werden aufgebracht durch

1. vom Landtag bewilligte Mittel;
2. Refinanzierung am Kapitalmarkt;
3. Einnahmen der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. einschließlich der Tochtergesellschaften;
4. sonstige dem Förderungszweck gewidmete Mittel.

In Kraft seit 25.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)